

3765 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

**B e r i c h t**  
**des Rechtsausschusses**

über den Beschuß des Nationalrates vom 29. November 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und die Urheberrechtsgesetznovelle 1980 geändert werden (Urheberrechtsgesetznovelle 1989 - UrhGNov. 1989)

Der im Jahre 1980 geschaffene § 59a des Urheberrechtsgesetzes enthält die Rechtsgrundlage dafür, daß Urheberrechte an ausländischen Rundfunksendungen in vereinfachter Weise abzugelten sind, wobei die Ansprüche nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können.

Jüngste gerichtliche Entscheidungen gehen jedoch davon aus, daß Satellitenprogramme nicht als ausländische Rundfunkprogramme zu bewerten sind, was damit begründet wird, daß derartige Rundfunksendungen "nicht nur für den Empfang im Ausland bestimmt sind", sondern viel mehr Ausland und Inland gleichermaßen versorgen.

Mit dem gegenständlichen Beschuß des Nationalrates soll sichergestellt werden, daß Kabelrundfunkunternehmer für die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übernahme von Satellitenprogrammen, die nach der Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofs nicht unter den Anwendungsbereich des § 59a Urheberrechtsgesetz fällt, die erforderlichen Rechte erwerben können.

Weiters soll mit dem vorliegenden Beschuß, den Änderungswünschen der beteiligten Kreise Rechnung tragend, auch eine Regelung aufgenommen werden, die die Durchsetzung des Anspruchs auf angemessene Vergütung nach dem § 42 Abs. 5 Urheberrechtsgesetz (sogenannte Leerkassettenvergütung) erleichtern soll.

Darüber hinaus sollen auch die Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Schiedstelle nach der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 geändert werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 29. November 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und die Urheberrechtsgesetznovelle 1980 geändert werden (Urheberrechtsgesetznovelle 1989 - UrhGNov. 1989), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 12 05

Dr. Elisabeth Hlavac  
Berichterstatterin

Dr. Milan Linzer  
Stv. Vorsitzender